



MARKTGEMEINDE OBERNBERG AM INN

4982 Obernberg/Inn, Marktplatz 36, Bez: Ried/l.

07758 22 55-0 Fax-DW 24

gemeinde@obernberg-inn.ooe.gv.at

www.obernberg.at

Obernberg am Inn, 28.11.2024

AZ: 900-3/2024-Mk

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obernberg am Inn vom 12. Dezember 2024 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Obernberg am Inn erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die öffentliche Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage: EUR 31,50
- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 4.724,50
Dies entspricht einer Fläche bis 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

zwischen 151 und 300 m ² liegende m ²	EUR 19,51
zwischen 301 und 500 m ² liegende m ²	EUR 15,86
zwischen 501 und 1000 m ² liegende m ²	EUR 13,67
zwischen 1001 und 2000 m ² liegende m ²	EUR 12,05
über 2000 m ²	EUR 10,66

- (3) Die Kanalanschlussgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² € 4.247,95.
- (4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche.
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
 - c) bei land- und forst- und gewerbewirtschaftlichen Objekten der zu wohn- und gewerblichen Zwecken dienende Gebäudeteil.
 - d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundflächen erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen. Die Gemeinde behält sich vor, auch Naturmaße zur Berechnung heranzuziehen.

(5) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage. Sämtliche Garagen (angebaut und freistehend) werden zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Gewerblich genutzte Garagen werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.

b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.

c) freistehende Nebengebäude, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.

(7) Die nach den Absätzen (4) bis (6) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 2A

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern in einen vorhandenen Reinwasserkanal beträgt je angeschlossenen bebauten Grundstück EUR 2.394,14

§ 3

Ergänzungsgebühr

(1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch eine Änderung des Verwendungszwecks insbesondere Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

(2) Wurde für ein an die Kanalisation angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gem. § 2, Abs. 2, ergibt.

(3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gem. § 2 Abs. (3), entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

(4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Diese beträgt jährlich **ab 01.01.2025 EUR 4,90 pro m³**, des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassers.

a) mindestens jedoch pro Jahr	EUR 245,00
b) für Benutzer, die nicht an die Ortswasserleitung angeschlossen sind, eine jährliche Pauschalgebühr pro m ² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2	EUR 4,16
c) für Grundstücke, oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, für je angefangene 500 m ² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz jährlich	EUR 155,12

(3) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigenversorgungsanlage bezogene Wassermenge wird durch den von der Marktgemeinde Obernberg am Inn bereitgestellten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung des Wasserverbrauches aus der Eigenversorgungsanlage ist ein gesonderter Wasserzähler zu installieren. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr von EUR 4,00 im Vierteljahr zu entrichten.

(4) Eigenversorgungsanlagen, deren Wasser lediglich zur Bewässerung des Gartens udgl. dient, bzw. wo installationsmäßig keine Möglichkeit zur Einleitung in den Kanal geschaffen wurde, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Liegenschaftseigentümer, welche eine Eigenversorgungsanlage betreiben, haben sowohl den Einbau als auch speziell den Betrieb derselben spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme dem Marktgemeindeamt Obernberg am Inn zu melden.

(5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Befüllung von Schwimmbädern hat über den eingebauten Wasserzähler des angeschlossenen Objektes zu erfolgen.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage fällig.

(2) Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die jährliche Abrechnung erfolgt per 15.8. Die Vierteljahresraten (15.11., 15.2. und 15.5.) werden bei der jährlichen Abrechnung am 15.8. angerechnet.

Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbezugsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

(3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an das Marktgemeindeamt Obernberg am Inn. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die 10%ige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit **01.01.2025**.

Der Bürgermeister

Martin Bruckbauer, BEd.



Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 03.01.2025